

Absender:

**Gruppe Die LINKE. / Die PARTEI / BIBS
im Stadtbezirksrat 310**

22-19881

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Voraussetzungen für benutzungspflichtige Radwege im Westlichen Ringgebiet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

08.11.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Viele Radwege im Bezirk sind mit dem Z237, Z240 oder Z241 beschildert und unterliegen damit der Benutzungspflicht. Für die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht (RwBPfl) muss aber laut § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO in der konkreten Örtlichkeit eine Gefahrenlage vorliegen, die das normale Maß der Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Zusätzlich müssen solche Radwege, seit der Novelle der StVO im Jahre 1997, auch die erforderlichen baulichen Voraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind die oben genannten Voraussetzungen für die Anordnung der RwBPfl überall im Bezirk erfüllt? Um eine detaillierte Begründung für die folgenden Straßen wird gebeten: Altstadtring, Cyriaksring, Goslarsche Straße und die Alte Frankfurter Straße.
2. Welche Straßen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und trotzdem eine RwBPfl durch eines der oben genannten Zeichen angeordnet wird, sind es im Stadtbezirk 310?

Anlagen:

keine